

Einschläfernde »Paukenschläge«

Der Rezipient medialer Berichterstattung über Strafprozesse muss den Eindruck gewinnen, insbesondere der Auftakt größerer Verfahren sei an Spannung nicht zu überbieten. Denn sehr häufig beginnt der Prozess mit einem »Paukenschlag«. Die Metapher ist aber keinesfalls für den Prozessauftritt reserviert – auch der weitere Verlauf einer Hauptverhandlung kann in der Berichterstattung den einen oder anderen »Paukenschlag« bereithalten.

Eine Google-Suche zu dem Begriffspaar Prozess/Paukenschlag liefert »ungefähr 130.000 Ergebnisse« – es vergeht kaum eine Woche ohne Treffer. Dies gilt selbst in Pandemie-Zeiten, in denen deutlich weniger Hauptverhandlungen terminiert sind. Am Tag der Finalisierung dieses Manuskripts wurde man beispielsweise in der *Leipziger Zeitung* fündig: »Paukenschlag im Auwald-Prozess: Verteidigung lehnt Strafkammer als befangen ab«. Die Verteidigung hatte die *Kammer* offenbar am 15. Verhandlungstag abgelehnt, nachdem es diese unterlassen hatte, Zuschauer des Saals zu verweisen, die – in den Augen der Antragsteller – im Verdacht einer Zeugenbeeinflussung standen.

Es handelt sich um einen geradezu klassischen »Paukenschlag«: Als solcher wird zumeist die Stellung von Anträgen durch die Verteidigung geschildert, die darauf gerichtet sind, den Prozess – jedenfalls in bisheriger Besetzung bzw. nach bisherigem Zeitplan – nicht fortzusetzen. Dies sind typischerweise Besetzungsrügen, Ablehnungsanträge wegen Besorgnis der Befangenheit, Aussetzungs- oder Einstellungsanträge. Überraschend sind entsprechende Anträge für die (übrigen) Prozessbeteiligten selten, zu einem »Platzen« des Prozesses führen sie so gut wie nie. Mit den einschlägigen Begriffsassoziationen wie »Unvorhersehbarkeit«, »Knalleffekt«, »Skandalon« oder »Eklat« haben sie daher ungefähr so viel zu tun wie Lottospielen mit Reichtum.

Selbstverständlich nimmt und meint die Verteidigung ihre Anträge sehr ernst. Gleichwohl ist sie nicht naiv. Anträge mit *Petita*, die für den Fortgang des einmal begonnenen Prozesses »fundamental« sind, haben in der Praxis (jedenfalls erstinstanzlich) höchst selten Erfolg. Als »Paukenschlag« käme vor diesem Hintergrund eine stattgebende Entscheidung in Betracht – nicht aber der Antrag. Indes ist die Antragstellung *de lege artis* alternativlos, ohne dass es dabei um effekthascherisches Lärmen ginge.

Der Strafprozess schafft und erzwingt eine in hohem Maße formalisierte Kommunikation zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung bzw. Angeklagten: Einige Monita müssen zu bestimmten (frühen) Zeitpunkten angebracht werden, wenn die jeweilige Beanstandung als Rügegrund für ein potentes Rechtsmittelverfahren erhalten bleiben soll. Darüber hinaus folgt der Strafprozess dem Prinzip der Mündlichkeit – was für die Urteilsfindung und eine etwaige Revision Beachtung finden soll, muss in der Hauptverhandlung mündlich stattgefunden haben bzw. vorgebracht und protokolliert werden. Nicht selten wiederholen die vermeintlichen »Paukenschläge« daher Anträge oder Rügen, die längst aktenkundig sind. Schließlich ist die Stellung von Anträgen oft das einzige Mittel, um zu erzwingen, dass das Gericht seine bisherige Einschätzung zu erkennen gibt. Hierauf kann sich die Verteidigung dann einstellen und inhaltliche Schwerpunkte setzen.

In diesem Lichte kommt ein Antrag der Verteidigung – mag er auch noch so pointiert und wortgewaltig vorgetragen sein – höchst selten als »Paukenschlag« in Betracht. Ein entsprechendes Erfahrungswissen kann Gerichtsreportern unterstellt werden. Warum dann die inflationäre »Paukenschlagisierung« gewöhnlichen Prozesshandwerks? Möchte man das Interesse der nicht strafprozessual vorgebildeten Leser wecken oder handelt es sich um eine Phrase, die sich über die Zeit einfach festgesetzt hat und nun nicht mehr fehlen darf?

So oder so: Bitte raus damit – der »Paukenschlag« wird zunehmend zur Schlaftablette.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Christoph Lepper, LL.M., Düsseldorf